

film.coop GmbH
Westendstr. 123 F
80339 München

Bayerisches Verwaltungsgericht
Postfach 200543
80005 München

Klage

der Firma film.coop GmbH, Westendstr. 123 F in 80339 München,
vertreten durch den Geschäftsführer Martin Blankemeyer

-Klägerin-

gegen

die IHK München und Oberbayern, 80323 München

-Beklagte-

erhebt Klage mit folgendem Antrag:

Der Beitragsbescheid der IHK München und Oberbayern vom 18. 04. 2013 wird aufgehoben

Zur Begründung:

Art und Umfang der durch die IHK München und Oberbayern gebildeten Rücklagen verstoßen gegen das IHK-Gesetz. Dort heißt es in § 3 Abs. 2:

"Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen."

Der Begriff der Sparsamkeit meint hier nicht den ausgeprägten Hang der Kammer, Geld anzusparen.

Aus der Bilanz der IHK München und Oberbayern zum 31. 12. 2011 ergibt sich ein Eigenkapital von knapp 165 Millionen Euro. Bezogen auf den jährlichen Betriebsaufwand sind dies rund 236 Prozent.

In mehrfacher Hinsicht ist eine solche Rücklagenbildung unzulässig. Mit dem Beitragsbescheid vom 18. 04. 2013 wird diese Rücklagenbildung fortgesetzt bzw. die rechtlich gebotene Rückführung überflüssiger Mittel an die Beitragszahler nicht umgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. 06. 1990 (1 C 45.87) 15 Prozent Rücklagen bezogen auf den Gesamthaushalt als noch nicht unangemessen hoch bezeichnet. In welcher Höhe solche Rücklagen tatsächlich noch als angemessen erscheinen können ist bisher noch nicht entschieden. Allerdings gibt es deutliche Hinweise darauf, dass die gebildete Rücklagen auch der IHK München und Oberbayern nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Die sogenannte „Nettoposition“ der IHK München und Oberbayern beträgt 40 Millionen Euro. Sie entspricht dem Grundkapital, mit dem gegenüber Gläubigern gehaftet wird. Eine Insolvenz über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht ist aber gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Insolvenzordnung nicht möglich, wenn das Landesrecht dies bestimmt. In Bayern ist dies geschehen (Art 25 AGGVG vom 23.06.1981 – GVBl.188). Dies ist auch konsequent, da die IHK mit der jährlichen Verabschiedung der Wirtschaftssatzung die Beitragshöhe passgenau dem Bedarf der Kammer entsprechend

festsetzen kann. Es gibt also für eine Nettoposition/ein Grundkapital zumal in der Höhe keinerlei Rechtfertigung.

Der Bilanzgewinn des Jahres 2011 in Höhe von über 44 Millionen Euro wurde ebenfalls vollständig dem Eigenkapital zugeführt. Dies ist grob rechtswidrig. Mit dem Beschluss über die Wirtschaftssatzung des Jahres 2011 hat die IHK München und Oberbayern dem Finanzbedarf der IHK entsprechend die Beiträge festgesetzt. Für die ungeplanten Mehreinnahmen von 44 Millionen Euro gab es keinerlei Bedarf. Konsequenterweise hätte also umgekehrt, so wie dies auch von anderen IHKs in Deutschland und selbst von der IHK München und Oberbayern im Jahr 2009 praktiziert wird und wurde, eine Rückerstattung der ungeplanten Mehreinnahmen an die Beitragszahler erfolgen müssen. Stattdessen hat die IHK mehr als 11 Millionen in die „anderen Rücklagen“ gestellt und knapp 33 Millionen Euro auf die Rechnung des Jahres 2012 vorgetragen.

Die anderen Rücklagen sind mit rund 48 Millionen Euro ebenfalls zu hoch. Aus der veröffentlichten Bilanz der IHK München und Oberbayern zum 31.12.2013 ist nicht ersichtlich, ob und ggf. in welcher Höhe hier auch eine sogenannte Liquiditätsrücklage enthalten ist. Aus einer Antwort der Bayerischen Staatsregierung auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Martin Runge vom 26.03.2012 ergibt sich aber, dass die IHK München und Oberbayern in 2010 jedenfalls eine solche Rücklage in Höhe von 22,7 Millionen Euro vorgehalten hat. Die Bayerische Staatsregierung hat nach der Prüfung der Finanzen der IHK Schwaben durch den Obersten Bayerischen Rechnungshof kurz und knapp festgestellt: *„Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Liquiditätsrücklage zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der IHKs nicht erforderlich ist. Zum Ausgleich von Beitragsschwankungen ist die Ausgleichsrücklage ausreichend.“* In der Folge hat z.B. die IHK Kassel die Liquiditätsrücklage im März 2012 vollständig abgeschafft. Und diese Konsequenz ist eben auch rechtlich geboten. Denn die Beitragserhebung ist nur für solche Zwecke zulässig, die eine IHK zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages benötigt. Das Anhäufen von Vermögen gehört nicht zu diesem Zweck.

Im Hinblick auf die Rücklagenbildung kann also zusammenfassend festgestellt werden, dass alleine die Positionen „Nettoposition“, „andere Rücklagen“ (hier enthalten die Liquiditätsrücklage) und der „Vortrag auf neue Rechnung“ in unzulässiger Weise Vermögen in

der IHK bilden und die IHK dieses Vermögen durch ihre Beitragsgestaltung schont, statt es abzubauen.

Da der Jahresabschluss der IHK München und Oberbayern noch nicht vorliegt, kann sich die Klägerin nur auf die Zahlen des Jahresabschlusses 2011 stützen. Festzustellen ist allerdings, dass es weder für das Beitragsjahr 2012 noch für das Beitragsjahr 2013 eine Beitragssenkung und/oder Rückerstattung durch die IHK gegeben hat, die die unzulässig hohen Rücklagen und Gewinne an die Mitglieder zurückführt.

Die Klägerin verweist neben der Antwort der Bayerischen Staatsregierung ausdrücklich auch auf den schon erwähnten Bericht des Obersten Bayerischen Rechnungshofes vom Januar 2012. Hier findet sich bereits die Empfehlung an alle (!) deutschen IHKn die Liquiditätsrücklage abzuschaffen.

Verwiesen werden soll hier auch auf den Verlauf eines Verfahrens, welches vor dem VG Minden begonnen hat. Das VG Minden hat diese Klage, in der es u.a. auch um die zu hohen Rücklagen der IHK Ostwestfalen/Bielefeld ging, zunächst abgewiesen (7 K 2650/09 vom 02.06.2010). Das OVG NRW hat dem Antrag auf Zulassung der Berufung aber stattgegeben (17 A 1573/10). Nachdem die IHK Ostwestfalen sich mit dem OVG in Verbindung gesetzt hat, *„um nähere Informationen über das Verfahren zu erhalten“* und der zuständige Berichterstatter die Auffassung geäußert hat, dass die Rücklagen im laufenden Verfahren als zu hoch erschienen, hat die dort beklagte IHK Ostwestfalen/Bielefeld den beklagten Bescheid aufgehoben.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll der IHK Ostwestfalen/Bielefeld vom 05. 03. 2012

Es ist also nicht zu einer Entscheidung gekommen. Die in dem Verfahren im Streit stehenden Rücklagen betragen aber tatsächlich „nur“ 65 Prozent im Verhältnis zum Gesamtaufwand während sich in der IHK München und Oberbayern wie schon erwähnt zum 31. 12. 2011 auf insgesamt rund 236 Prozent summieren.

Ausdrücklich tritt die Klägerin auch dem von Seiten der Kammern immer wieder vorgetragenen Argument entgegen, die Rücklagen würden sich im Rahmen des Finanzstatuts der IHK

bewegen. Tatsächlich wird dieses Finanzstatut von der Vollversammlung der IHK im Rahmen der Selbstverwaltung selber beschlossen. Wenn die Vollversammlung ein Finanzstatut beschließt, welches eine rechtlich unzulässige Rücklagenbildung ermöglicht oder gar festlegt, so wird dies durch einen solchen Beschluss ja nicht per se rechtskonform. Ggf. muss mit der Rückführung der Rücklagen dann auch eine Änderung des Finanzstatuts beschlossen werden.

Aus all dem ergibt sich, dass die der Beitragsfestsetzung zugrunde liegende Kalkulation im Hinblick auf die Bildung bzw. das Schonen von Vermögen in der IHK München und Oberbayern rechtswidrig ist. Der Beitragsbescheid ist aufzuheben.